

Betreuungsvertrag
für das Betreuungsangebot der Grundschule Krofdorf-Gleiberg
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Fachdienst Schule, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

Frau _____

Herrn _____

Anschrift _____

als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

ggf. abweichende Anschrift des Kindes

Anschrift _____

- im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1
Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Landkreis Gießen. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Krofdorf-Gleiberg besuchen.

§ 2
Aufnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 1. Schulhalbjahr oder bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 2. Schulhalbjahr über die Schule an den Landkreis zu richten.

Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 3 Dauer des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Er verlängert sich dann automatisch um ein weiteres Schuljahr. Mit Übergang des Kindes in die weiterführende Schule erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Schuljahres. Bei einem Wechsel der Grundschule erlischt der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Schulwechsels. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres.
Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

§ 4 Betreuungsangebote und -kosten

(1) Die Eltern können zwischen zwei Betreuungsangeboten während der Schulzeit wählen:

Angebot A: montags bis freitags: von 07:40 Uhr bis 14:45 Uhr
Angebot B: montags bis freitags: von 07:40 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

Beide Angebote umfassen eine verlässliche Betreuung von mindestens 6 Wochen pro Schuljahr während der Schulferien. Die Festlegung der Betreuungszeiten in den Ferien obliegt der Schule.

(2) Für die Betreuung entstehen folgende Kosten:

Betreuungsentgelt Angebot A: 60,00 € pro Monat
Betreuungsentgelt Angebot B: 80,00 € pro Monat

Dieses Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung erhoben. Das Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

§ 5 Mittagessen und Kosten

(1) Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Angeboten zu wählen.

1. Mittagsverpflegung an 5 Tagen in der Woche: 44,00 € pro Monat
2. Mittagsverpflegung an 3 Tagen in der Woche: 26,90 € pro Monat

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch längere Fehlzeiten (ab einer Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet. Eine Erstattung für einzelne Tage erfolgt nicht.

Das Entgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis in einer Summe mit dem Betreuungsentgelt eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

§ 6 Kündigung

(1) Der Vertrag kann 2 Monate im Voraus zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,

